

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 1. April 2021

Nr. 7

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken vom 01.04.2021, Az. 6132-6-3 über die Ausnahmegewilligung von der Sonn- und Feiertagsruhe .....49

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen .....51

### Amtlicher Teil

#### Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

#### Ausnahmegewilligung von der Sonn- und Feiertagsruhe

##### Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 1. April 2021, Az. 6132-6-3

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

##### Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den folgenden Tätigkeiten auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden:
  - a) Warenannahme,
  - b) Lagern,
  - c) Auseinzeln,
  - d) Verpacken,
  - e) Kommissionieren,
  - f) Liefern an Unternehmen,
  - g) Transport, Be- und Entladen sowie Einräumenjeweils von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen, Impfbühnen und medizinischem Verbrauchsmaterial, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden. Auf Wunsch ist den Beschäftigten die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Vormittag zu ermöglichen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

#### Begründung

##### I.

In Bayern sind weiterhin hohe Ansteckungszahlen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verzeichnen. Es gilt daher die Versorgung mit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie notwendigen Medizinprodukten und Arzneimitteln jederzeit sicherzustellen und die dafür notwendige Logistik zu ermöglichen.

Zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus ist es zudem besonders wichtig, möglichst viele Personen in möglichst kurzer Zeit zu impfen. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb beschlossen, bereits ab dem 7. April 2021 auch die Hausärztinnen und Hausärzte an der Impfkampagne zu beteiligen.

Die Versorgung der Hausarztpraxen mit den zur Verfügung stehenden Vakzinen und den darüber hinaus, insbesondere für die Impfungen, notwendigen Arzneimitteln und Medizinprodukten soll über die Apotheken erfolgen, die dafür wiederum vom Pharmagroßhandel versorgt werden müssen. Es ist für das Gelingen der Impfkampagne auch in den Hausarztpraxen von größter Bedeutung, dass diese Logistikkette reibungslos funktioniert.

Die verstärkte Belieferung der Apotheken bzw. Hausarztpraxen im Rahmen der Impfkampagne darf jedoch in keinem Fall dazu führen, dass die Logistikkette für andere zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie benötigte Medizinprodukte und Arzneimittel beeinträchtigt wird.

Auch die Verteilung der zu erwartenden zusätzlichen Impfdosen inklusive der notwendigen Nebenprodukte an die Impfzentren muss ohne Verzögerung gewährleistet werden.

##### II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in

Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (STRG-VV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Notwendigkeit einer jederzeit sicheren Versorgung mit Medizinprodukten und Arzneimitteln zur Corona-Bekämpfung und der Wichtigkeit einer möglichst raschen Impfkampagne gegen das Corona-Virus vor.

Der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche Tatbestand „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist gegeben. Öffentliche Interessen i. S. d. § 15 Abs. 2 ArbZG sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit, die ein gewisses Gewicht haben. Damit haben in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen, außer Betracht zu bleiben. Für die Anwendung des § 15 Abs. 2 ArbZG ist zudem erforderlich, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen und dringend nötig sind. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist eine möglichst rasch durchgeführte und möglichst umfassende Impfkampagne unerlässlich. Die von der Staatsregierung kurzfristig beschlossene Beteiligung auch der Hausarztpraxen an der Impfkampagne leistet dazu einen integralen Beitrag. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Versorgung mit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie notwendigen Medizinprodukten und Arzneimitteln jederzeit sichergestellt ist.

Die Versorgung der Praxen mit den zur Verfügung stehenden Vakzinen und sämtlichen medizinischen Hilfsprodukten erfolgt über die Apotheken. Die Apotheken selbst werden durch den Pharmagroßhandel beliefert. Der Pharmagroßhandel beliefert über die Apotheken bzw. im Einzelfall ggf. direkt daneben weitere wichtige medizinische Einrichtungen wie Krankenhäuser und Impfzentren. Um in allen Fällen eine reibungslose Logistik gewährleisten zu können, bittet der Landesverband Bayern Großhandel · Außenhandel · Dienstleistungen e.V. um eine befristete Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.

Eine solche Ausnahme liegt angesichts der wenigen zur Verfügung stehenden Zeit bis zum geplanten Impfstart in den Hausarztpraxen am 7. April 2021 und der zahlreichen Feiertage bis Ende Juni gepaart mit der voraussichtlich deutlich zunehmenden Menge an zu verteilendem Impfstoff und damit den entsprechenden medizinischen Hilfsprodukten im öffentlichen Interesse. Durch eine reibungslose Logistik wird eine schnelle und umfassende Impfung der Bevölkerung ermöglicht, was unmittelbar der Eindämmung der Corona-Pandemie dient.

Durch die Anstrengungen zur Versorgung der Hausarztpraxen darf es an anderen Stellen, wie insb. Krankenhäusern und Impfzentren, jedoch keinesfalls zu Engpässen an Medizinprodukten und Arzneimitteln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kommen, da dies die Eindämmung der Corona-Pandemie genauso erschweren würde wie fehlende Vakzine. Auch inso-

liegt die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Logistikkette daher im öffentlichen Interesse.

Ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt eine reibungslose Verteilung der in erheblich zunehmendem Maß zur Verfügung stehenden Vakzine und der benötigten medizinischen Nebenprodukte an die Impfzentren, soweit sie nicht durch den Pharmagroßhandel erfolgt, um auch insoweit eine möglichst rasche Impfkampagne zu gewährleisten.

Die Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer reibungslosen Logistik im Pharmagroßhandel und für die Impfzentren in der Osterzeit und den folgenden Wochen zu erreichen. Die bis einschließlich 30. Juni 2021 befristete Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Gewährleistung einer funktionierenden Logistik im Pharmagroßhandel und für die Impfzentren und somit der Versorgung mit zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie benötigten Medizinprodukten und Arzneimitteln. Dies gilt umso mehr, als die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Vormittag auf Wunsch ermöglicht werden muss.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um eine funktionierende Logistik im Pharmagroßhandel und für die Impfzentren in der Osterzeit und den folgenden Wochen zu gewährleisten und damit auch die verlässliche Versorgung mit den zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie benötigten Medizinprodukten und Arzneimitteln sicherzustellen.

Die Allgemeinverfügung steht unter einem Widerrufsvorbehalt, um möglichen Änderungen des Bedarfs an Sonn- und Feiertagsarbeit zur Sicherung der Logistik im Bereich der Medizinprodukte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ggf. Rechnung tragen zu können.

### III.

Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen. Die Regelungen des § 11 ArbZG bleiben unberührt und sind auch bei einer Abweichung aufgrund der bewilligten Ausnahmen zu beachten. Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung, ersetzt aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,

zu erheben.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern)

**und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

– Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 6132

RABI 2021 S. 49

---

## Nichtamtlicher Teil

---

### BUCHBESPRECHUNGEN

„Knittel“

#### **SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung**

Grundwerk

ISBN: 978-3-472-07829-6

Preis: 205,00 €

Carl Link Kommunalverlag

Die aktuelle und fachkundige Kommentierung des SGB IX enthält alle notwendigen Informationen für die tägliche Arbeit der Schwerbehindertenvertretung. Neben der Kommentierung zum SGB IX ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vollständig kommentiert.

Die Rechtssammlung schließt neben den Verfahren- und Leistungsgesetzen die dazugehörigen Verordnungen, Richtlinien und Gesamtvereinbarungen mit ein. Im Kommentar werden alle Vorschriften des SGB IX sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes praxisbezogen erläutert.

„Harrer/Kugele“

#### **Verwaltungsrecht in Bayern**

130. Aktualisierungslieferung

Stand: Februar 2021

Artikelnummer: 66211130

Preis: 338,58 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten Sie eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung zu §§ 10, 13, 14, 16 Bay-

VwVfG, § 110 AGO, Art. 4 BayEGovG, § 26 VwZVG sowie § 85 ZustV.

Ferner wurden die Gesetzestexte zu KG unter 23.10, BayVollstrVV (Kz. 23.20), LStVG (Kz. 24.20), VwVG (Kz. 26.00), ZPO (Kz. 27.10), UZwG (Kz. 27.30), OWiG (Kz. 27.40) aktualisiert.

Zudem wurde der Gesetzestext zur VwGO unter Kz. 30.00 aktualisiert und die Kommentierung zu §§ 40, 42, 44a, 47, 48, 50, 52, 53, 55, 55a, 57, 74, 80, 80a, 86, 176, 185, 188a, 188b VwGO erneuert.

„Kathke“

#### **Dienstrecht Bayern I**

251. Aktualisierungslieferung

Stand: Februar 2021

Artikelnummer: 66190251

Preis: 100,20 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Nachlieferung zeichnet sich durch eine hohe Zahl von überarbeiteten Kommentierungen aus, die vorrangig aktuelle Rechtsprechung und – leider unvermeidbar – auch pandemiebezogene Informationen einarbeiten. Im Beamtenstatusgesetz betrifft dies § 28 (Ruhestand im Beamtenverhältnis auf Probe), § 36 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit), § 39 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und § 49 (Übermittlungen bei Strafverfahren), die alle von Dr. Pflaum aktualisiert wurden. Frau Engert hat zudem § 34 (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten) nicht nur in Hinblick auf Corona-bedingte, sondern eine Reihe weiterer praxisrelevanter Fragen überarbeitet. Art. 68 und 69 BayBG sowie die Residenzpflicht (Art. 74 BayBG) hat wiederum Dr. Pflaum à jour gebracht. Im LlbG wurden mehrere Normen aus dem Bereich der dienstlichen Beurteilung (Art. 54, 59, 61 LlbG) von Dr. Kathke aktualisiert. Gleiches gilt für Art. 70a

LlbG, der Corona-bedingte Abweichungen erlaubt und angesichts der bedauerlichen Entwicklung der Pandemie ergänzt werden musste. Herr Holzner hat ebenfalls bei einer Reihe von Normen (Art. 30, 33, 35, 37, 38, 71 LlbG) Corona-bedingte Änderungen eingearbeitet. Herr Speckbacher hat zwei Formulare zur familienpolitischen Beurlaubung und zur Elternzeit überarbeitet. Mit der Sachbezugsverordnung, dem Verzeichnis der extremistischen Organisationen, den ARLPA und der FMHBek zum Fahrtkostenzuschuss sind praxisrelevante Normen auf aktuellen Stand gebracht worden.

„Uttlinger/Saller“

### **Das Umzugskostenrecht in Bayern**

95. Aktualisierung

Stand: Januar 2021

Preis: 189,99 €

Artikelnummer: 80730041095

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit der 95. Aktualisierung wird u.a.

- die Überarbeitung der Kommentierung zur BayTGV (Teil II Nr. 3) abgeschlossen und
- Sie erhalten die aktuellen Vordrucke und Merkblätter in Teil VII.

„Wuttig/Thimet“

### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

80. Aktualisierung

Stand: Januar 2021

Preis: 179,99 €

Artikelnummer: 78250196080

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die häufig nachgefragten, wenngleich komplexen Überlegungen zum Thema: „Wie lässt sich eine kostendeckende Finanzierung von Neubaugebieten erreichen?“ werden anhand aktueller Rechtsprechung vertieft.

„Sebastian Weber“

### **Die neue Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**

Stand: 2021

Preis: 39,00 €

ISBN: 978-3-406-75073-1

Verlag C.H. Beck

Die Neuerscheinung stellt bereits alle wesentlichen Auswirkungen der Reformen auf die Rechtsbeziehungen im Verhältnis von Hilfeberechtigtem, Leistungserbringer und zuständigem öffent-

lichen Leistungs- und Kostenträger vor.

„Kollmannsberger/Knoblauch“

### **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV**

Stand: November 2020

Artikelnummer: 195121840

Preis: 62,80 €

Richard Boorberg Verlag

Die 184. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 23. November 2020 im ABl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. Februar 2021 in Kraft treten.

Im Bereich des Bayerischen Landesrechts ist u.a. auf Änderungen der Zuständigkeitsverordnung (ON 2004) und der Sozialhilferichtlinien (SHR) des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirkstags (ON 2150-12/15) hinzuweisen.

Im Bereich des Bundesrechts wurden u.a. das Bundeswahlgesetz (ON 1110), die Personalausweisverordnung (ON 2101-1), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (ON 2129-7), das Freizügigkeitsgesetz/EU (ON 2620) und das Bürgerliche Gesetzbuch (ON 4000) geändert.

„Greving/Niehoff“

### **Heilerziehungspflege und Heilpädagogik (Praxis und Methodik)**

1. Auflage

Stand: 2019

ISBN: 978-3-427-04844-2

Preis: 21,95 €

VS-Verlagsservice Braunschweig

Dieses Buch der pädagogischen Praxis und Methodik in der Heilerziehungspflege bietet sowohl für den theoriegeleiteten Unterricht als auch für die Praxis eine Vielzahl von Ideen und Konzepten.

In vier Kapiteln mit Unterkapiteln werden die wichtigsten Grundlagen geliefert:

1. Praxisfelder der Heilerziehungspflege
2. Leben mit Beeinträchtigungen
3. Selbstbestimmt leben
4. Anforderungen der heilerzieherischen Praxis – eine Auswahl

Das Buch bietet „Bausteine“ und kann so flexibel genutzt werden. Einige Kapitel oder Unterkapitel können einzeln eingesetzt oder miteinander verknüpft werden. Zahlreiche Aufgaben ermöglichen darüber hinaus eine Vertiefung der Lerninhalte.